

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE
PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN ERWEITERUNGSSTUDIENGANG
*„ERWEITERUNGSFACH
LEHRAMT AN GYMNASIEN“*

befürwortet in der 83. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 17.03.2010
beschlossen in der 126. Sitzung des Senats am 28.04.2010
genehmigt in der 146. Sitzung des Präsidiums am 09.09.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2011 vom 09.06.2011, S. 157

Änderung der Anlage 1
gemäß § 41 Absatz 1 NHG

befürwortet in der 134. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017
beschlossen in der 172. Sitzung des Senats am 15.02.2017
genehmigt in der 255. Sitzung des Präsidiums am 25.04.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2017 vom 02.08.2017, S. 660

Änderung des § 2
gemäß § 41 Absatz 1 NHG

befürwortet in der 143. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 16.05.2018
beschlossen in der 179. Sitzung des Senats am 27.06.2018
genehmigt in der 275. Sitzung des Präsidiums am 26.07.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2018 vom 17.09.2018, S. 562

INHALT:

§ 1	Ziel des Studiums.....	3
§ 2	Dauer und Gliederung des Studiums.....	3
§ 3	Aufbau und Umfang der Prüfung	3
§ 4	Fachprüfung und Gesamtnote	3
§ 5	Bescheinigung und Zeugnisse.....	4
§ 6	Sonstige Regelungen.....	4
§ 8	In-Kraft-Treten.....	4
Anlage 1: Liste der wählbaren Erweiterungsfächer.....		5
Anlage 2: Modulbeschreibung „Fachpraxisorientiertes Transfer Modul“		6

§ 1 Ziel des Studiums

¹Der Studiengang erweitert mit der abgeschlossenen Prüfung den Abschluss des Masterstudiengangs *Lehramt an Gymnasien* um die Lehrbefähigung in einem weiteren Unterrichtsfach oder vermittelt die Voraussetzungen für die Erweiterung gleichwertiger Abschlüsse. ²Die Anforderungen an diesen Studiengang sichern die Standards der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis, insbesondere des Zugangs zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Der Studiengang *Erweiterungsfach Lehramt an Gymnasien* wird in der Regel als Teilzeit-Studium absolviert. ²Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester. ³Der Umfang des Studiums beträgt 95 Leistungspunkte (LP).
- (2) ¹Das Studium ist in zwei Phasen unterteilt, wobei für die erste Phase der jeweilige fachspezifische Teil der „Studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den *2-Fächer-Bachelorstudiengang*“ in der Variante des Kernfachs und für die zweite Phase der jeweilige fachspezifische Teil der „Studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien*“ in der Variante des Kernfachs gilt. ²Die jeweiligen Phasen setzen sich aus den Modulen und Veranstaltungen des Unterrichtsfaches im Rahmen der entsprechenden Studiengänge zusammen, wobei auf die erste Phase 63 LP und die zweite Phase 30 LP entfallen. ³Die Regelungen zum Studienverlauf sind in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen für den *Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang*, für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* und in der *Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück* geregelt. ⁴Die Bachelor-Phase des Studiengangs muss vor Beginn der Master-Phase abgeschlossen sein. ⁵Ausnahmen der Regelungen nach Satz 1 bis 4 werden in den fachspezifischen Teilen dieser Prüfungsordnung geregelt oder im Einzelfall von der zuständigen Studiendekanin oder dem Studiendekan oder dem zuständigen Prüfungsausschuss entschieden.
- (3) Die Studierenden müssen im Laufe der B-Phase das „Fachpraktische Transfer Modul“ im Umfang von 2 LP absolvieren (Anlage 2).
- (4) Die für den Studiengang wählbaren Fächer sind in *Anlage 1* zusammengestellt.

§ 3 Aufbau und Umfang der Prüfung

Die Prüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen und gegebenenfalls fachspezifischen Abschlussprüfungen entsprechend der studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen für den *Zwei-Fächer-Bachelor* und für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien*.

§ 4 Fachprüfung und Gesamtnote

- (1) ¹Für das Studienfach wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Fachprüfung, die alle erforderlichen Prüfungsleistungen eines Faches umfasst, ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen für dieses Fach gemäß den fachbezogenen Besonderen Teilen mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet sind.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung für dieses Fach mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und keine Wiederholungsmöglichkeiten gemäß der *Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück* mehr gegeben sind.

- (3) ¹Es ist zunächst eine Fachnote entsprechend der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung des *Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs* zu bilden (A-Note), dann eine zweite Fachnote entsprechend der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs *Lehramt an Gymnasien* (B-Note). ²Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Noten, gewichtet mit 63 für die A-Note zu 30 für die B-Note, soweit ein fachspezifischer Teil dieser Prüfungsordnung dies nicht anders regelt.

§ 5 Bescheinigung und Zeugnisse

- (1) ¹Es wird kein eigener Hochschulgrad erteilt. ²Ein Zeugnis wird nur ausgestellt, wenn der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs *Lehramt an Gymnasien* oder über einen gleichwertigen Abschluss geführt wird, für den durch den Abschluss des Erweiterungsstudiengangs *Erweiterungsfach Lehramt an Gymnasien* die Voraussetzungen für eine Erweiterung vermittelt werden sollen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, frühestens aber das Datum des Zeugnisses des Masterstudiengangs *Lehramt an Gymnasien*.
- (2) ¹Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 6 Sonstige Regelungen

¹Soweit es in dieser Prüfungsordnung nicht anders geregelt ist, gelten die entsprechenden Teile der studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen für den *Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang* (A-Phase) und den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* (B-Phase). ²Praktika oder Module des Kerncurriculums Lehrerbildung (KCL) brauchen im Studienprogramm des Erweiterungsstudiengangs *Erweiterungsfach Lehramt an Gymnasien* nicht absolviert zu werden. ³Eine Bachelor- und eine Masterarbeit müssen nicht verfasst werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2018 in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem WS 2018/19 aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung ab.

Anlage 1: Liste der wählbaren Erweiterungsfächer

Biologie

Chemie

Deutsch

Englisch

Erdkunde

Evangelische Religion

Französisch

Geschichte

Informatik

Islamische Religion

Italienisch

Katholische Religion

Kunst

Latein

Mathematik

Musik

Physik

Spanisch

Sport

Anlage 2: Modulbeschreibung „Fachpraxisorientiertes Transfer Modul“

Identifizier	PFB-KCL-FTM
Modultitel	Fachpraxisorientiertes Transfer Modul
Englischer Modultitel	Subject Orientated Transfer Modul
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • übertragen ihre im Basisfachpraktikum (BFP) und Erweiterungsfachpraktikum (EFP) gemachten Erfahrungen und Kompetenzen auf das weitere Fach übertragen. Sie kennen zentrale Grundbegriffe der jeweiligen Fachdidaktik und wissen um deren systematische Bedeutung; • übertragen die reflektierte Beobachtung und Analyse von Prozessen des Unterrichts und der Kompetenzentwicklung ihrer Praktikumsfächer auf das jeweilige Fach übertragen. • übertragen die Erfahrungen mit der didaktisch begründeten Planung von Unterricht auf das weitere Fach.
Inhalte	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Modulkomponenten, Veranstaltungform mit Angabe der LP	eine Komponente: Selbststudium (2 LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	0 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Studiennachweise	Art und Umfang des Nachweises entsprechen den Regelungen des § 11 der APO.
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	--
Prüfungsanforderungen	--
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	Senat